## Borsenblatt für den Deutsitten Buchhandel

9tr. 118 (R. 67).

Leipzig, Sonnabend ben 25. Mai 1929.

96. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil

## Bekannimadung.

Anläßlich der 10. Wiederkehr des Tages von Berfailles am 28. Juni beabsichtigt der Börsenverein, ein etwa 1500 Titel umfassendes, 10 Bogen starkes bibliographisches Berzeichnis der neueren deutschen Werke über die Kriegsschuldfrage, den Berz trag von Bersailles und die Frage der Reparationen erscheinen zu lassen, in gewissem Sinne als eine Fortsehung des im Jahre 1925 erschienenen Kataloges »Die Kriegsschuldfrage«, der in-

amifchen längft vergriffen ift.

Das neue Berzeichnis soll nicht nur eine wissenschaftlich wertvolle Zusammensassung der gesamten einschlägigen Literatur für die zahlreichen Interessenten darstellen, sondern es ist auch als bequemes Hilfsmittel für den Sortimenter gedacht, der in der letzten Juniwoche in seinen Fenstern die Literatur über Bersailles auszustellen gedenkt. Daher wird das Sortiment gebeten, seinen voraussichtlichen Bedarf an dem Berzeichnis um se hen d und unverbindlich schon setzt der Geschäftsstelle des Börsenvereins, Abteilung Berlag, bekanntzugeben, damit ein überblick über die Höhe der notwendigen Auflage gewonnen werden kann. Der Nettopreis für die Bibliographie wird voraussichtlich RM. 1.— bis höchstens RM. 1.20 betragen.

Leipzig, ben 25. Mai 1929.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Dr. He ß, Generaldirektor.

## Die Umfatsteuerfreiheit bes reinen Sanbels und ber Buchhanbel.

Bon Rechtsanwalt Dr. Rurt Runge, Leipzig.

Im Bbl. Nr. 74 vom 27. Märg 1928 habe ich erstmals untersucht, inwieweit die durch die aufsehenerregende Entscheis dung des Großen Senats des Reichsfinanghofs vom 17. Dezem= ber 1927 eingeleitete freiere Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu § 7 des Umsatsteuergesetes auch dem Buch handel nutbar gemacht werden könnte. Ich habe mich damals auf den Standpunft gestellt und diesen in ber Folgezeit sowohl in ben Steuer-Rundichreiben bes Borfenvereins wie auch in gahlreichen Gutachten nachbrudlichst vertreten, daß nach dieser neueren Rechtsprechung alle Umfäte bon Gegenständen des Buchhandels gemäß § 7 U. St. G. fteuerfrei fein muffen, fofern die Bare bereits weiter verlauft ift, wenn fie beim Lieferanten (Berleger, Barfortimenter, Groffiften) beftellt wirb. Denn bann erhalt ber Sandler (Groffift ober Gortis menter) die Ware lediglich jur Beforderung und Weiterleitung an seinen Runden, deffen feste Bestellung bereits vorliegt. Da es fich wirtschaftlich um eine reine Beförderungstätigfeit handelt, ift es für die Steuerfreiheit unschadlich, daß der Sandler die bom Berleger gelieferte Bare borübergehend auf Lager nehmen, fie umpaden und entweder dem einzelnen Runden birett zustellen oder zur Abholung durch den Kunden bereitftellen muß. Diese Tätigfeit geht über ben Rahmen bes Beförderungszweds nicht hinaus im Unterschied zur wirklichen Einlagerung, d. h. dem Auflagernehmen noch nicht verlaufter Bare. Somit bleiben umsatsteuerfrei alle Umfage bes Sor : timenters und Berfandbuchhändlers, soweit es sich nicht um Lagerverläufe, sondern die Ausführung von Rundenbestellungen handelt, wobei es gleichgültig ift, ob die Ware vom Berleger, Barfortiment oder Groffisten bezogen wird. Das gleiche gilt für ben 3 mifchenhandler, ber als Groffift bon seinen Sortimenterfunden bereits bestellte Baren vom Berleger bezieht. Dabei braucht selbstverständlich die Bestellung des Runden nicht für jede Einzellieferung immer wiederholt zu werden, sondern es genügt auch eine generelle Bestellung, wie fie namentlich in der Form des Abonnements oder der Gub = ffription häufig ift. Dies hat der Reichsfinanghof fürglich 3. B. für den Milchhandel in einem Urteil des V. Senats -A. Z. A. 9/29 — vom 8. Februar 1929 flar herausgestellt, wonach es für die Steuerfreiheit genügt, daß der Sandler auf Brund einmaliger Bestellung des Runden die Milch fortlaufend bis gur Abbestellung ins haus bringt. Somit genießt die Lieferung von Beitschriftenkontinuationen, Subskriptions lieferungen und Fortsetzungen aller Art beim Grosfiften und Sortimenter ebenfalls Umfatfteuerfreiheit. Auch der Runsthändler, soweit er als reiner Bermittler (Agent ober Sandelstommissionar) auftritt, fann das Privileg in Unspruch nehmen.

Dagegen kann der Berleger als Produzent, auch wenn er die Ware vom Buchbinder oder Buchdrucker direkt an seine Kunden expedieren käßt, die Steuerfreiheit nicht beanspruchen, weil der Verleger nicht Händler, sondern Hersteller der Ware ist und der Buchbinder oder strucker die Ware nicht im eigenen Namen, sondern im Namen und für Rechnung des Verlegers ausliesert, während er selbst richtigerweise den reinen Werklohn versteuert. Voraussehung für die Steuerfreiheit des Verlegers wäre also das Vorliegen eines Kausvertrages über sertige Vücher zwischen Vinder bzw. Drucker und Verleger, d. h. die erstgenannten müßten Eigenhändler und nicht nur zusolge Werkverstrages Beauftragte des Verlegers sein.

Für den Buch handelstom missionär kommt das Privileg des § 7 U.St.G. schon um deswillen nicht in Frage, weil er nicht Eigenhändler (Kommissionär im handelsrechtlichen Sinne), sondern lediglich Stellvertreter des Verlegers bzw. Sortimenters und demgemäß nur mit seiner Provision umsahsteuerspslichtig ist.

Die im vorstehenden entwidelte Auffassung hatte in der Praxis der Finanzbehörden bisher nur zum Teil Anerkennung gesunden, so z. B. bei den Finanzbehörden in Bremen, Ludwigssburg, Flensburg, Württemberg, München-Nord, Chemnits-Ost, Leipzig, Mittweida, Buer/West, Altona, Weißenfels, Gleiwit, Königsberg, Augsburg, Altenburg, Dresden, Würzburg, Franksturt a. D., Hamburg-Neustadt, Handver, Elberfeld, Sorau, Guben, Kassel, Kiel, Lüneburg, Pforzheim, Stettin, Delmenhorst, Solingen, Danzig. Alle diese Behörden erleben jetzt mit und die Genugtuung, daß der vom Buchhandel vertretene Standpunkt die Anerkennung des Reichsfinanzhoff